

WEITERLEITUNG VON E-MAILS ZUGRIFF AUF E-MAILS AUSGESCHIEDENER MITARBEITER USW.

Sehr häufig bitten uns Kunden darum, E-Mail-Eingänge oder Outlook-Postfächer z.B. von ausgeschiedenen oder im Krankenstand befindlichen Mitarbeitern auf andere Firmen- oder Kanzleimitarbeiter „umzulenken“ bzw. den Zugriff hierauf zu ermöglichen. Technisch ist die gewünschte Einrichtung zur Um- und Weiterleitung von E-Mails kein Problem. Dies ist auch bei anonymisierten Firmen- bzw. Kanzlei-Mailadressen wie z.B. *info@kanzlei.de* oder *FIBU01@Kanzlei.de* usw. kein Problem und kann sofort eingerichtet werden. Bei personenbezogenen E-Mails wie z.B. bei Mails an *liesschen.mueller@muster.de* bestehen jedoch bei einer Weiterleitung bzw. bei einer Zugriffsöffnung nach der heutigen deutschen Rechtsprechung gravierende juristische Bedenken, so dass GRUß + PARTNER diese Arbeiten nur dann durchführt, wenn uns die Kanzleileitung/Geschäftsleitung schriftlich bestätigt, dass sie nachfolgende Hinweise erhalten hat und uns trotzdem für diese Mail-Weiterleitung beauftragt.

Bitte drucken Sie dann diese Hinweise aus, unterzeichnen diese und faxen Sie uns dies bitte dann unter 06155 / 8448-28 zu.

Hinweise:

Gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Punkt 3 sind wir als Auftragnehmer bei einer sogenannten „Auftragsdatenverarbeitung“ (und dies ist z.B. jeder IT-Fernwartungsauftrag bzw. eine ASP-Dienstleistung oder ein normaler Serviceeinsatz) verpflichtet, den Auftraggeber auf ggfs. bestehende gesetzliche Verstöße hinzuweisen. Im BDSG heißt es hierzu explizit:

„Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen“.

In der aktuellen deutschen Rechtsprechung werden nach unserem Wissen E-Mails heute wie folgt behandelt:

1. Für Mails gilt einerseits u.a. das „personenbezogene Briefgeheimnis“ welches in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert wird. Des Weiteren regelt im Strafgesetzbuch u.a. § 202 die Verletzung des Briefgeheimnisses mit Bußgeldstrafen und Freiheitsentzug. Ergänzend regelt das „Postgesetz“ mit dem „Postzustellungsgesetz“ darüber hinaus, dass der Datenschutz nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Unternehmen gilt (zu der Kategorie „Postdienst-Unternehmen“ zählen nach der gängigen heutigen Rechtsprechung auch alle Betreiber von E-Mail-Zustellungssystemen (d.h. jeder Kunde der einen Exchange-Server oder anderes Mail-System nutzt ist danach Betreiber von E-Mail-Zustellungssystemen und somit ein Postdienst-Unternehmen). Strafrechtlich ist die Verletzung des Postgeheimnisses zusätzlich noch durch § 206 des Strafgesetzbuchs (StGB) sanktioniert.

2. Noch verwickelter wird die Situation, da die heutige Rechtsprechung andererseits E-Mails sogar mit dem noch höher geschützten „Fernmeldegeheimnis“ - wie für Ohr-zu-Ohr-Telefonate - gleichstellt. Das „Fernmeldegeheimnis“ wird u.a. in § 206 des Strafgesetzbuchs (StGB) besonders geschützt und danach ist es unter anderem Inhabern und Beschäftigten (auch extern Beauftragten) von Unternehmen - die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen (und jeder Kunde mit Mail-Server betreibt danach geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste) - verboten, zur Übermittlung anvertraute Sendungen

unbefugt zu unterdrücken, zu kopieren oder an andere umzuleiten bzw. weiterzugeben. Nicht weniger als bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe drohen bei einer Verletzung des Fernmeldegeheimnisses. Die Definition zur Erbringung „geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste“ erfüllt dabei schon ein Unternehmen/Kanzlei, welches also den Mitarbeitern die private E-Mail-Nutzung erlaubt oder dies nur duldet, d.h. nicht explizit untersagt oder ein ausgesprochenes Nutzungsverbot nicht ständig kontrolliert. Wenn also ein Unternehmen einen Mail-Server betreibt, dann erbringt dieses Unternehmen nach heutiger Rechtsauffassung damit schon „geschäftsmäßige Telekommunikationsdienste“. In Artikel 49 des „Fernmeldegesetzes“ (FMG) steht dann „mit Gefängnis oder Buße wird bestraft, wer fernmeldedienstliche Aufgaben erfüllt und dabei Informationen offenbart, fälscht oder unterdrückt oder jemandem Gelegenheit gibt, Informationen zu offenbaren, zu fälschen oder zu unterdrücken“. Das Strafgesetzbuch legt außerdem unter dem Stichwort „Datenveränderung“ im § 303a StGB fest: „Wer rechtswidrig Daten offenbart, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

3. Auch im „Telekommunikationsgesetz“ (TKG) findet man unter § 107 Abs. 2 folgenden Hinweis: „Der Dienstanbieter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten auszuschließen“. Dienstanbieter im Sinne dieses Gesetzes ist hier jedes Unternehmen, welches den Mitarbeitern die private E-Mail-Nutzung gestattet oder nicht explizit untersagt, d.h. toleriert.

4. Selbst Unternehmen, die lediglich die dienstliche Nutzung des Internets gestatten und die private E-Mail-Nutzung untersagt haben, ist es nach der heutigen herrschenden Rechtsauslegung nicht gestattet, vom Inhalt der an einzelne Mitarbeiter adressierten E-Mails Kenntnis zu nehmen. Denn die Kommunikation per E-Mail wird dem sog. „dienstlichen Telefonat“ gleichgestellt, das die Arbeitgeber nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht mithören dürfen.

D.h. ein an Peter Lustig in Kanzlei XYZ adressierter Brief (entspr. *Peter.Lustig@kanzlei.de*) darf nur von Peter Lustig selbst geöffnet werden und nur Peter Lustig selbst darf dann entscheiden, ob er den Brief weiterleitet und öffentlich macht - denn er muss immer auch das Briefgeheimnis des Absenders mitberücksichtigen.

Eine pauschale Genehmigung Briefe von Peter Lustig zu lesen (z.B. vom Kanzleichef) kann es nach der heutigen Rechtsprechung daher nicht geben.

Alle E-Mail-Weiterleitungen wie „Ich bin von ... bis ... in Urlaub und Ihre Mail wird während dieser Zeit an meine Kollegin Frau Lieschen Müller zur Bearbeitung weitergeleitet“ sind daher höchst brisant!

Auch wenn viele Unternehmen oder Kanzleien dies häufig nicht verstehen und akzeptieren wollen, da oft die Meinung vorherrscht, es sei doch alles Firmenpost oder dienstlicher E-Mail-Verkehr – ist leider heute die Rechtslage in Deutschland so! GRUß + PARTNER möchte Sie also durch diese Hinweise nicht verärgern – wir sind hierzu nur gesetzlich verpflichtet.

Tipp - ein Ausweg könnte hier sein: man nennt die E-Mail-Empfänger z.B. *lohnbuchhaltung01@kanzlei.de*, *lohnbuchhaltung02@kanzlei.de*, *buchhaltung01@kanzlei.de*, *sekretariat@kanzlei.de* usw. - dann darf man Kopien auch an den Kanzlei-Chef umleiten.

Zur Info: Auch der Postbote darf den Brief für einen des Lesens nicht mehr mächtigen Menschen nicht direkt einem seiner Verwandten in die Hand geben, weil er weiß, dass dieser sich den Brief sowieso von seinem Verwandten vorlesen lässt. Der Postbote muss den Brief in den Briefkasten des Adressaten stecken. Nur der Adressat darf den Brief zum Vorlesen an jemand anderen geben, nicht der Postbote.

Das ganze kann noch viel lustigere Auswirkungen haben: Wird jemand im Unternehmen krank, darf der Arbeitgeber dessen Outlook-Briefkasten nicht einsehen, auch nicht mit Zustimmung des

Adressaten. Das Unternehmen als eMail-Server-Betreiber = Postdienstbetreiber hat aber die Verpflichtung, nach dem sog. „Postzustellungsgesetz“, die eingegangenen Mails irgendwie an den derzeit kranken Adressaten zuzustellen - z.B. an dessen private E-Mail-Adresse z.B. bei WEB.DE, GMX.DE oder AOL.COM, zu der auch ggfs. die Ehefrau des Adressaten Zugang hat, dass weiß der Arbeitgeber ja nicht ... auch wenn Mails von der Kunden des Arbeitgebers dabei sind.

Eine mögliche juristische Lösung ist folgender Weg: Man untersagt allen Mitarbeitern schriftlich die private Nutzung des E-Mail-Systems in der Kanzlei / im Unternehmen. Man schließt außerdem mit jedem Mitarbeiter eine schriftliche Vereinbarung, in der geregelt ist, dass der Mitarbeiter selbst verpflichtet ist, in konkreten Fällen allen Dritten gegenüber unverzüglich darauf hinzuweisen, dass die private E-Mail-Nutzung nicht gestattet ist und er auch keine privaten E-Mails über diese geschäftliche E-Mail-Adresse erhalten möchte bzw. darf. Dadurch ist sichergestellt, dass es keine persönlichen E-Mails im geschäftlichen E-Mail-System geben kann und es sich ja daher ausschließlich um dienstliche Mails handeln kann. Außerdem sollte in dieser Vereinbarung mit dem Mitarbeiter vereinbart werden, dass die Geschäftsleitung jederzeit Einsicht in alle Mails nehmen kann und ggfs. auch durch geeignete Maßnahmen alle ein- und ausgehenden Mails archivieren darf (auf der GRUß + PARTNER Homepage www.gruss-gmbh.de im Download-Bereich finden Sie einen Entwurf für eine solche Mitarbeitervereinbarung).

Ausscheiden von Mitarbeitern: Scheidet ein Mitarbeiter aus, so empfiehlt sich, dessen E-Mail-Adresse immer sofort komplett zu löschen und dies im Voraus zu vereinbaren. Sollten dann Absender versuchen, Kanzlei-/Unternehmens-wichtige E-Mails an diesen Ex-Mitarbeiter zu schicken, dann bekommt der Absender ja den Hinweis, dass diese E-Mail-Adresse nicht mehr existiert und eine E-Mail-Zustellung nicht möglich war. Jeder Kunde/Mandant greift dann sicherlich zum Telefonhörer, um in der Kanzlei / im Unternehmen die heute gültige, offizielle E-Mail-Adresse zu erfragen.

Soweit also diese Hinweise - die natürlich keine Rechtsberatung sind.

Ihr GRUß + PARTNER Team

Wenn ein Unternehmen eine E-Mail-Weiterleitung oder einen fremden Outlook-Zugang wünscht, dann muss nachfolgend die exakte Aufgabenstellung schriftl. definiert sein.

Aufgabenstellung:

Wir bestätigen hiermit obige Hinweise zur „Weiterleitung von E-Mails usw. z.B. von ausgeschiedenen Mitarbeitern“ erhalten zu haben und beauftragen GRUß + PARTNER trotzdem darum, obige Aufgabenstellung zu erledigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel